

3. Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09. März 2007

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV NW S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Diplom-Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. September 1996, zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 17. Februar 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die einzelnen Fachprüfungen in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können zu verschiedenen Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Außerhalb der Prüfungszeiträume können auf Antrag des Prüflings aus dringenden Gründen Sondertermine für die einzelnen Fachprüfungen festgelegt werden. Dringende Gründe für die Festsetzung eines Sondertermins sind insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung des Prüflings o.ä. Der Prüfling hat das Vorliegen des dringenden Grundes nachzuweisen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Fachprüfungen sind in § 9 und § 16 geregelt.

2. § 14 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Legt die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung keine Wiederholungsprüfung ab, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

3. § 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 1 festgesetzt. Der ungerundete Mittelwert wird bei der Bildung der Gesamtnote aus den Einzelbewertungen gemäß § 13 Abs. 2 zweifach gewichtet. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2 Notenpunkte von einander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (= 4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“ (= 5), wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüferinnen und/oder der Prüfer die Note der Diplomarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung.

4. § 26 erhält folgende neue Fassung:

(1) Nach Bekanntgabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und/oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beim Prüfungsamt zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Artikel II

Die vorliegende Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Art. I Ziff. 1 gilt für alle Anträge eines Prüflings auf Festlegung eines Sondertermins, die nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsordnung gestellt werden.

Art. I Ziff. 2 findet Anwendung auf solche Kandidatinnen oder Kandidaten, deren fehlgeschlagener Versuch oder deren letzte nichtbestandene Fachprüfung nach dem Inkrafttreten der Änderungsordnung erfolgt.

Art. I Ziff. 3 findet Anwendung auf alle Diplomarbeiten, die nach dem Inkrafttreten der Änderungsordnung zur Bewertung eingereicht werden.

Art. I Ziff. 4 findet Anwendung auf alle Prüfungsergebnisse, die nach dem Inkrafttreten der Änderungsordnung bekannt gegeben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 22. November 2006.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. März 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles